

Ausgabe 19 | 18. Oktober 2022

Verantwortungsvoller KV-Abschluss erforderlich

Die KV-Verhandlungen für die Metalltechnische Industrie finden heuer unter besonders herausfordernden und außergewöhnlichen Rahmenbedingungen statt. Die Folgen der Covid19-Pandemie belasten die Betriebe ebenso wie die explodierenden Energiepreise, die geopolitischen Verwerfungen und die aktuell hohe Inflation. „Die zum Verhandlungsauftritt von den Gewerkschaften vorgelegten Forderungen - vor allem 10,6 Prozent Lohn- und Gehaltserhöhungen, sechste Urlaubswoche usw. - sind angesichts der wirtschaftlichen Situation vollkommen überzogen“, so Industriespartenobmann Erich Frommwald.

Die extremen Preissteigerungen und die damit verbundene hohe Inflation können nicht über Lohn- und Gehaltserhöhungen voll ausgeglichen werden. Die österreichische Bundesregierung und zum Teil auch die Länder haben bereits eine Vielzahl von Unterstützungsmaßnahmen gesetzt, die zu einer Dämpfung der Teuerung beitragen. Diese Unterstützungsmaßnahmen müssen bei den KV-Verhandlungen Eingang finden.

Die Konjunkturaussichten der metalltechnischen Industrie sind leider getrübt. Eine deutliche Mehrheit der Unternehmen (59 Prozent) hält in den nächsten Monaten einen substanziellen Einbruch für wahrscheinlich bzw. sogar sehr wahrscheinlich. Bezogen auf die gesamte Industrie Österreichs sieht der aktuelle Einkaufsmanagerindex in den nächsten Monaten sogar eine Rezession.

Angesichts dieser konjunkturellen Rahmenbedingungen und der namhaften Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand haben die Verhandler der Metalltechnischen Industrie am 17.10.2022 ein erstes konkretes Angebot gelegt und zwar IST-Lohn- und Gehaltserhöhungen ab 1.11.2022 in der Höhe von 4,1 Prozent.

Zusätzlich wäre es möglich und sinnvoll, die Beschäftigten mit innovativen Lösungen direkt an Gewinn und Erfolg der Unternehmen zu beteiligen - und zwar in Form von Einmalzahlungen. Diese sind aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung noch dazu steuerfrei und wirken Brutto für Netto. Einmalzahlungen würden auch helfen, das Risiko einer Lohn-Preis-Spirale einzudämmen.

Die KV-Verhandlungen fordern heuer besonders viel Vernunft, Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein. Der Abschluss muss für beide Seiten verträglich sein, denn bei einer zu hohen Belastung der Unternehmen gehen Arbeitsplätze verloren.

„Wir hoffen, dass die Gewerkschaften bei der nächsten Verhandlungsrunde, die am 24. Oktober 2022 stattfindet, diese objektiv vorhandenen Aspekte mitberücksichtigen“, so Spartenobmann Erich Frommwald.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Einrichtung eines elektronischen Schließsystems: Mitwirkungsrecht des Betriebsrates?

Das beklagte Logistikunternehmen hat 2021 die Außentüren und ausgewählte Türen im Innenbereich ihres Betriebs mit einem elektronischen Schloss (System „e*“) versehen. Die Mitarbeiter erhielten personalisierte Zutrittskarten bzw -chips (Zutrittstools) zur Bedienung des Systems. Eine Betriebsvereinbarung dazu ist nicht abgeschlossen worden.

Der Betriebsrat erhob Klage und begehrte die Unterlassung des ohne Zustimmung des Betriebsrats errichteten Zutrittssystems „e*“, bereits von den Arbeitnehmern erfasste Daten zu löschen und das System zu deinstallieren. Zudem beantragte er wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit gemäß § 381 Z 1 EO bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache eine Einstweilige Verfügung betreffend die in der Klage vorgebrachten Punkte. Der Betriebsrat stützte sein Begehren ua auf die Mitwirkungspflicht gemäß § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG. Sämtliche Bewegungen an jedem Zugangspunkt könnten aufgrund der Verwendung der personalisierten Zutrittstools samt Zeitstempel erfasst und gespeichert werden. Diese Logdaten könnten so ausgewertet werden, dass sie einem spezifischen Benutzer zuordenbar seien. Die Einführung dieser Kontrollmaßnahmen und technischen Systeme zur Kontrolle der Arbeitnehmer berührten schon aufgrund ihrer objektiven Kontrolleignung die Menschenwürde.

Das Erstgericht erließ die beantragte Einstweilige Verfügung - bis auf den Antrag auf Deinstallation des Systems - in allen Punkten. Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung. Durch das elektronische Zutrittssystem „e*“ werde die Menschenwürde berührt, weshalb es nur in Form einer Betriebsvereinbarung eingeführt und verwendet werden dürfe. Das Rekursgericht hat den ordentliche Revisionsrekurs zugelassen, weil die Frage, ob die Einführung des vorliegenden elektronischen Schließsystems gemäß § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG mitbestimmungspflichtig sei, angesichts der Vielzahl derartiger Anlagen über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung habe und dazu noch keine ausreichende höchstgerichtliche Judikatur vorliege.

Der Revisionsrekurs der beklagten Arbeitgeberin ist laut OGH zulässig und mit seinem Aufhebungsantrag auch berechtigt:

Unter einer Kontrollmaßnahme iSd § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG ist die systematische Überwachung von Eigenschaften, Handlungen oder des allgemeinen Verhaltens von Arbeitnehmern durch den Betriebsinhaber zu verstehen. Es geht dabei um von Seiten des Betriebsinhabers veranlasste Regelungen, die insbesondere vorschreiben, wann, unter welchen Umständen und auf welche Weise Arbeitnehmer während ihrer Arbeitsleistung (auch wenn sie außerhalb der Betriebsräumlichkeiten erbracht wird) oder überhaupt während ihres Aufenthalts im Betrieb zu irgendeinem Zweck überprüft werden.

Kontrollmaßnahmen bzw -systeme stellen schon dann eine zustimmungspflichtige Maßnahme iSd § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG dar, wenn die Einrichtung objektiv geeignet ist, die Arbeitnehmer zu kontrollieren, auch wenn dem Betriebsinhaber jede Kontrollabsicht fehlt. Zu welcher Zeit, unter welchen Umständen und auf welche Weise die Maßnahmen bzw das System Verwendung finden, ist irrelevant: Der Einsatz kann beim Betreten oder Verlassen des Betriebs oder bestimmter Betriebsteile, ferner während der Arbeitsleistung innerhalb oder außerhalb des Betriebs oder überhaupt während des Aufenthalts im Betrieb zu irgendeinem Zweck erfolgen. Die Zustimmungspflicht (wenn auch das

BILDUNG & ARBEIT

Tatbestandselement des Berührens der Menschenwürde erfüllt ist) setzt daher nicht erst bei der Auswertung, sondern bereits bei der Ermittlung der Daten ein, weil bereits die Datenerfassung die objektive Kontrolleignung ermöglicht. Relevant ist damit nicht, was tatsächlich kontrolliert wird, sondern was konkret kontrolliert werden kann.

Ausgehend von den bisherigen, aufgrund der Betriebsanleitung getroffenen Feststellungen haben die Vorinstanzen daher zutreffend die objektive Eignung des von der Arbeitgeberin gewählten elektronischen Schließsystems „e*“, ein arbeitnehmerbezogenes Bewegungsprofil während des ganzen Arbeitstags zu erstellen, bejaht. Der Revisionrekurs der Arbeitgeberin wendet sich im Ergebnis auch nicht gegen diese objektive Eignung des Systems an sich, sondern wiederholt ihren bereits im erstinstanzlichen Verfahren vertretenen Standpunkt, dass tatsächlich nur einige wenige ausgewählte Türen mit dem elektronischen Schließsystem durch Terminals (einseitig) ausgestattet worden seien, sodass es konkret keineswegs möglich sei, ein arbeitnehmerbezogenes Bewegungsprofil zu erfassen, und daher auch die Menschenwürde der Arbeitnehmer durch Einführung des Systems nicht berührt sei.

Bei Maßnahmen oder Systemen, die - wie hier - die objektive Eignung zur Kontrolle der Arbeitnehmer erfüllen, ist dann gemäß § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG (bzw § 10 Abs 1 AVRAG) in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob durch das konkret installierte Kontrollsystem die Menschenwürde berührt ist. Der Anwendungsbereich (und damit die Zustimmungspflicht) wird nämlich nicht in jedem Fall mit der Einführung einer (als objektiv geeignet beurteilten) Kontrollmaßnahme bzw eines technischen Kontrollsystems eröffnet, vielmehr verlangt die Regelung, dass mit Einführung des Systems die Menschenwürde der Arbeitnehmer berührt wird.

Die Beantwortung der Frage, ob die Menschenwürde durch eine Kontrollmaßnahme auch nur berührt wird, bedarf nach der Rechtsprechung überdies in jedem Einzelfall einer umfassenden Abwägung der wechselseitigen Interessen. Dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit kommt hier regulierende Funktion zu. Persönlichkeitsrechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als dies durch ein legitimes Kontrollinteresse des Arbeitgebers geboten ist. Es ist das schonendste - noch zum Ziel führende - Mittel zu wählen.

Die Frage, ob das elektronische Schließsystem „e*“ im Betrieb der Arbeitgeberin in der derzeit konkreten Ausgestaltung die Menschenwürde der Arbeitnehmer berührt, kann aufgrund des bislang festgestellten Sachverhalts noch nicht abschließend beantwortet werden. Entgegen der Rechtsansicht der Vorinstanzen ist dieser Prüfung nicht die bloß objektive (abstrakte) Kontrolleignung des Systems „e*“ zugrunde zu legen, sondern, wie bereits oben dargelegt, dieses Schließsystem in seiner derzeit konkreten Ausgestaltung im Betrieb der Arbeitgeberin.

Feststellungen zu den Behauptungen des Klägers, die Arbeitgeberin habe durch die Installation des elektronischen Schließsystems die technischen Möglichkeiten geschaffen, die es ihr ermöglichten, ein arbeitnehmerbezogenes Bewegungsprofil während des ganzen Arbeitstages zu erstellen, fehlen. Ebenso fehlen Feststellungen zu den gegenteiligen Behauptungen der Arbeitgeberin, sie habe lediglich zwei Serverräume, zwei Großraumbüros, ein Einzelbüro des Fuhrparkleiters, zwei Türen im Schleusenbereich zum Nachbarunternehmen T* sowie Nebeneingänge in das zentrale Betriebsgebäude, welche über keine sonstigen Sicherheitsmaßnahmen verfügten, mit dem elektronischen Zutrittssystem ausgestattet, der gesamte Hauptein- und ausgangsbereich sei jedoch während der normalen Betriebsstunden, nämlich von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr ganztägig geöffnet und daher vom

BILDUNG & ARBEIT

gegenständlichem System nicht betroffen. Nach dem Standpunkt der Arbeitgeberin lässt sich daher allein aus den (aufgrund der Betriebsanleitung) festgestellten abstrakten Einsatzmöglichkeiten des Systems (der objektiven Kontrolleignung) nicht ableiten, dass diese Einsatzmöglichkeiten im vorliegenden Fall im Betrieb auch jederzeit zum Tragen kommen könnten (wovon aber die Vorinstanzen bei ihren Entscheidungen ausgegangen sind). Da das System nicht durchgängig an allen Türen mechanisch angebracht worden sei, sei es aufgrund der Art und Weise der Installation bzw aufgrund der konkreten technischen Vorkehrungen keineswegs möglich, Kontrollmaßnahmen so einzusetzen, dass Daten erfasst würden, aus denen ein arbeitnehmerbezogenes Bewegungsprofil ableitbar wäre. Die Arbeitszeitaufzeichnungen seien nicht mit dem Zutrittssystem gekoppelt und könnten auch nicht damit gekoppelt werden. Durch die Chip-Karte könne weder ein Bewegungsprofil von Mitarbeitern erstellt werden, noch erfolge eine potenzielle Überwachung der Mitarbeiter durch diese Chip-Karte.

Alleine aufgrund der bislang festgestellten Kontrollmaßnahmen kann somit noch nicht davon ausgegangen werden, dass das elektronische Schließsystem in einer Form eingesetzt wird, die per se auf eine Berührung der Menschenwürde schließen ließe.

Der Kläger stützt seinen Antrag auf § 381 Abs 1 Z 1 EO. Nach dieser Bestimmung genügt die Besorgnis der objektiven Vereitelung oder Erschwerung der Rechtsverfolgung. Die derzeitige Feststellungsgrundlage lässt eine abschließende Beurteilung, ob das System in seiner derzeitigen Verwendung bereits eine Erhebung eines Bewegungsprofils der Arbeitnehmer ermöglicht bzw eine derartige konkrete Gefahr droht, nicht zu.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen waren wegen Vorliegens sekundärer Feststellungsmängel zu den widerstreitenden Behauptungen der Parteien über die konkrete Ausgestaltung des elektronischen Schließsystems „e“ im Betrieb der Arbeitgeberin aufzuheben. Das Erstgericht muss nach Ergänzung des Verfahrens durch Aufnahme der von den Parteien angebotenen paraten Bescheinigungsmittel neuerlich entscheiden.

OGH 14. 7. 2022, 9 ObA 60/22x

2. Arbeitszeitrecht kompakt - Ab wann wird's gefährlich?

Dieses Seminar gibt Auskunft darüber und klärt anhand praxisnaher Beispiele über alle gesetzlich erlaubten Möglichkeiten zur Ausdehnung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit auf.

Inhalte:

- Abgrenzung Normalarbeitszeit - Überstundenarbeit
- Tages- und Wochenhöchstleistungszeiten
- Mögliche Arbeitszeitmodelle (Durchrechnung, Gleitzeit, Schichtarbeit, 4-Tages-Woche, etc.)
- Überstundenzuschläge-Zeitausgleich
- Reisezeiten, Bereitschaft
- Arbeitszeit für Teilzeitkräfte & Jugendliche
- Ruhepausen, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten
- Ersatzruhe, Feiertagsruhe

Ausgabe 19 | 18.10.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Arbeitszeit und Berufsschule für Lehrlinge
- Aufzeichnungspflichten

Termin/Ort: Di, 09.11.2022: 14:00 - 18:00 Uhr, online

Preis: EUR 155,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6052>

3. Home-Office - alle arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Neuerungen

War Home-Office vor Corona nur ein wenig beachtetes Arbeitsmodell, ist dieses seit März 2020 schlagartig und branchenunabhängig zum Alltag in der betrieblichen Praxis avanciert. Dieses Online-Seminar stellt die Neuerungen umfassend dar und es werden Tipps zur betrieblichen Umsetzung gegeben.

Inhalte:

- Home-Office -> erstmals gibt es dazu eine gesetzliche Definition
- Darf der Arbeitnehmer ins Home-Office geschickt werden?
- Wer muss den Home-Office Arbeitsplatz einrichten?
- Möglichkeit zum Abschluss einer Home-Office Betriebsvereinbarung
- Gilt das Arbeitszeitrecht auch in den eigenen 4 Wänden?
- Haftungsrecht im Home-Office
- Unfall im Home-Office -> Freizeit- oder Arbeitsunfall?
- Beendigung/Widerruf von Home-Office
- Homeoffice-Pauschale aus Arbeitgeber und Arbeitnehmersicht

Termin/Ort: Do, 16.11.2022: 14:00 - 16:00 Uhr, online

Preis: EUR 75,- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-16352>

ENERGIE

1. Klima- und Transformationsoffensive vorgestellt - es braucht nun den Mut, große Projekte anzupacken!

Die Bundesregierung hat vergangene Woche die Klima- und Transformationsoffensive - also den Plan für eine nachhaltige Industrie - präsentiert. Das Förderprogramm inklusive seiner gesetzlichen Verankerung ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Bis 2030 stehen laut Angaben der Regierung fixe Förderungen im Ausmaß von bis zu insgesamt 5,7 Milliarden Euro zur Verfügung - die entsprechenden Förderrichtlinien sollen nun ausgearbeitet werden.

Fördervolumen 5,7 Milliarden Euro

- 3 Milliarden Euro werden für neue Produktionsanlagen zur Verfügung gestellt. 2023 sind 175 Millionen Euro budgetiert, in der Folge sollen es 400 Millionen Euro pro Jahr werden. Dabei soll auch gewährleistet werden, dass Betrieben, die frühzeitig umstellen, keine geschäftlichen Nachteile entstehen.
- 1,5 Milliarden Euro (190 Millionen Euro pro Jahr) werden für die Steigerung der Energieeffizienz zur Verfügung gestellt.
- 600 Millionen zusätzlich über fünf Jahre fließen in die Umweltförderung und Themen wie die thermische Sanierung.
- 600 Millionen Euro werden über die Förderstellen des Bundes AWS und FFG bis 2026 ausgeschüttet, um drei Branchen speziell zu fördern. Je ein Drittel entfällt auf Life Science, Halbleiterindustrie und Automobilbranche.

Es braucht Mut für große Projekte!

Nach den nun präsentierten ersten budgetären Schwerpunkten ist es aus Sicht der sparte.industrie jetzt wichtig, dass auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend rasch, praxisgerecht und wettbewerbsfähig gestaltet werden.

Die wichtigsten Forderungen umfassen:

- Es braucht nun den Mut, große Projekte anzupacken! Eine Kleinteiligkeit der Förderlandschaft würde die notwendigen Investitionen und damit die Transformation bremsen. Die Scheu vor **Einzelnotifizierungen** muss abgelegt werden.
- In diesem Zusammenhang ist eine **eng verzahnte Fördermöglichkeit ohne Lücken** erforderlich - vom kleinen Technikdemonstrator bis hin zur fertigen, dekarbonisierten Produktionsanlage.
- Auch der **ETS-Sektor** soll von der Förderbarkeit erfasst werden.
- Ein Beispiel für eine effektiv und nahtlos gestaltete Förderung ist das **deutsche Modell „Dekarbonisierung in der Industrie“**. Mit diesem Programm gelingt es, die F&E mit der Erstumsetzung flexibel zu verknüpfen. Es ist angesichts der Komplexität der Vorhaben erforderlich, dass diese Nahtlosigkeit und Flexibilität auch in Österreich sichergestellt wird.
- Um der hohen Individualität der Projekte Rechnung zu tragen, ist eine **laufende Beantragbarkeit** sowie eine **individuelle Beratungsmöglichkeit** essentiell.

ENERGIE

Die sparte.industrie wird sich beim nun folgenden Detaillierungsprozess aktiv positionieren und auf eine rasche, möglichst praxisnahe und ganzheitliche Umsetzung dieses wichtigen Förderinstruments drängen.

2. EAG Marktprämienverordnung veröffentlicht

Anfang Oktober wurde endlich die EAG-Marktprämienverordnung beschlossen. In der EAG-Marktprämienverordnung wird die Förderung für die Einspeisung von Ökostrom ins Netz neu geregelt. Die Marktprämie gleicht die Differenz zwischen Produktionskosten und durchschnittlichem Marktpreis aus.

Was ist die Marktprämie?

Die Marktprämie ist die neue Tarifförderung für den vermarkteten und in das Netz eingespeisten Ökostrom. Ziel ist es, die Differenz zwischen Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis (Referenzwert) auszugleichen.

Wie hoch die jeweilige Marktprämie ist, hängt von der Höhe des anzulegenden Werts ab, der je nach Anlage variiert und dessen Höchstgebot entweder in technologiespezifischen Ausschreibungen bestimmt oder per Verordnung festgelegt wird.

Bei erfolgreicher Ausschreibung wird die Marktprämie für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt und monatlich auf Basis der eingespeisten Strommenge ausbezahlt. Damit eine Anlage förderfähig ist, gilt es eine Reihe an Voraussetzungen zu erfüllen.

Berechnung der Marktprämie

- Die Marktprämie wird in Cent pro kWh angegeben. Sie ist die Differenz zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder per Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten anzulegenden Wert und dem jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis.
- **Der Referenzmarktwert** wird technologiespezifisch ermittelt und ist der jeweilige gewichtete Day-Ahead-Stundenpreis einer Technologie. Er wird monatlich von der E-Control für den vergangenen Monat berechnet und veröffentlicht.
Im August 2022 lag der Referenzmarktwert beispielsweise für Wasserkraftanlagen bei 49,69 Cent/kWh, für Windkraftanlagen bei 46,19 Cent/kWh und für Photovoltaikanlagen bei 47,79 Cent/kWh.
- **Der Referenzmarktpreis** hingegen ist der Mittelwert der Day-Ahead-Stundenpreise (unabhängig der Erzeugungsart) eines Jahres oder eines Monats und wird ebenfalls von der E-Control berechnet und veröffentlicht. Für das Jahr 2021 hat er beispielsweise 10,69 Cent/kWh betragen, 2020 waren es noch 3,31 Cent/kWh. Er ist für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas relevant, sowie für Windkraft- und Wasserkraftanlagen, die in einer gemeinsamen

ENERGIE

Ausschreibung den Zuschlag erhalten haben (dabei ist aber der monatliche Referenzmarktpreis heranzuziehen).

- Der **anzulegende Wert** wird je nach Technologie im Rahmen der Ausschreibung ermittelt (entspricht dem abgegebenem Gebot für PV ab 2022 und für Windkraft ab 2023) oder festgelegt (einmalig für Windkraft 2022).

Für den Fall, dass die Differenz negativ ist (wenn die Marktpreise also hoch sind und der Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis die anzulegenden Werte deutlich übersteigt), wird die Marktprämie auf Null gesetzt. Bei größeren Anlagen (Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW, PV-Anlagen mit einer Engpassleistung ab 2 MW) gilt sogar folgendes: Übersteigt der Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40 Prozent, müssen 66 Prozent des übersteigenden Teils an die EAG-Förderabwicklungsstelle rückvergütet werden.

Ausschreibungstermine und Höchstpreise

2022 findet im Dezember noch je eine Ausschreibung für PV (700.000 kWp), Biomasse, Windkraft (190.000 kW) und eine gemeinsame Ausschreibung für Wind- und Wasserkraftanlagen (20.000 kW) statt. 2023 gibt es dann je vier Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen (im Februar, April, Juli und Oktober zu je 175.000 kWp) sowie für Windkraftanlagen (im März, Juni, September und November zu je 100.000 kW). Anlagen auf Basis von Biomasse haben im Juni einmal die Möglichkeit an der Ausschreibung teilzunehmen und die gemeinsame Ausschreibung für Wind- und Wasserkraftanlagen im Ausmaß von 20.000 kW findet im Februar statt.

Für 2022 und 2023 werden folgende Höchstpreise, bis zu denen Gebote in Ausschreibungen beachtet werden, festgelegt:

- Photovoltaik: 9,33 Cent/kWh
- Windkraftanlagen (Normstandort): 8,22 Cent/kWh
- Wind- und Wasserkraftanlagen in gemeinsamen Ausschreibungen: 8,50 Cent/kWh
- Anlagen auf Basis von Biomasse (neu): 18,22 Cent/kWh, repowerte Anlagen: 17,47 Cent/kWh

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Anlagen gemäß EAG sieht die Verordnung für Wasserkraft zusätzliche Voraussetzungen analog zur Investitionszuschüsse-Verordnung. Auch die Regelungen für Photovoltaik (und besondere Bestimmungen für Agri-PV sowie Abschläge für Freiflächen-PV) entsprechen den Bestimmungen der Investitionszuschüsse-Verordnung.

Die Gebote werden in aufsteigender Höhe in einer Merit Order Liste geordnet. Gebote erhalten so lange einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erreicht ist.

Korrekturfaktoren für Windkraft

Um bei Windkraftanlagen zwischen je nach Standortbedingung unterschiedlichen Stromerträgen zu differenzieren, werden Korrekturfaktoren angewendet, die auf den anzulegenden Wert an- oder abzurechnen sind. Dazu wird die reale jährliche Stromproduktion einer Windkraftanlage in Relation zur Jahresstromproduktion pro m² Rotorkreisfläche („Normertrag“) einer für Österreich typischen Anlage („Normanlage“) an einem für Österreich typischen durchschnittlichen Standort

ENERGIE

(„Normstandort“) gesetzt. Daraus wird ein Korrekturfaktor für den anzulegenden Wert als Basis für die Ermittlung der Marktprämie abgeleitet. Außerdem wird nach der Standorthöhe unterschieden. Für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe bis 400 Meter sind die in der Verordnung definierten Stützwerte anzuwenden (Bandbreite von +20 Prozent bis -14 Prozent). Zusätzliche Korrekturfaktoren sind für Standorte über 1400 Meter anzuwenden und können bis zu +27,66 Prozent Zuschlag bringen.

Administrativ festgelegte anzulegende Werte

Während der anzulegende Wert bei Photovoltaik dem bei der Ausschreibung übermitteltem Gebot entspricht, werden diese für Wasserkraft, sowie einmalig für Windkraft in diesem Jahr in der Marktprämien-Verordnung festgelegt. In der Verordnung werden folgende anzulegende Werte definiert:

- Windkraft: Für die Ausschreibung im Dezember 2022 gilt ein anzulegender Wert (Normstandort) von 7,98 Cent/kWh. Standortbedingte Korrekturfaktoren sind anzuwenden.
- Wasserkraft: Hier unterscheiden sich die anzulegenden Werte hinsichtlich der Anlagenart (Neuerrichtung, Erweiterung, Revitalisierungsgrad), aber auch absteigend in Stufen nach kWh. Für die ersten 500.000 kWh werden höhere anzulegende Werte verordnet als für die darüberliegenden Produktionsstufen. Die anzulegenden Werte schwanken hier zwischen 4,50 Cent/kWh und 13,10 Cent/kWh.
- Biomasse: Auch hier gibt es je nach Anlagenleistung und Anlagenart unterschiedliche anzulegende Werte, die zwischen 7,85 Cent/kWh und 22,91 Cent/kWh liegen.
- Biogas: Für neu errichtete Anlagen gilt ein Wert von 27,00 Cent/kWh.

Die Verordnung können Sie unter folgendem Link abrufen: [RIS Dokument \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at)

3. Energiekrise: Es droht eine Deindustrialisierung Europas!

Die Deutsche Bank hat eine alarmierende Studie zu den Auswirkungen der Energiekrise auf die deutsche Industrie veröffentlicht. Die Studienautoren gehen davon aus, dass die Produktion in Deutschland deutlich zurückgehen und sich die Deindustrialisierung beschleunigen wird. Die meisten Schlussfolgerungen lassen sich auf ganz Europa und auch auf die österreichische Wirtschaft übertragen.

Industrielle Produktion wird sinken

andere Energieträger umzusteigen oder die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Weitere Schritte waren und sind die Drosselung der Produktion, die Schließung einzelner Werke und/oder die Verlagerung der Produktion in Fabriken im Ausland.

ENERGIE

Energiekrise - Ausgangspunkt der Deindustrialisierung?

Die Deutsche Bank Research geht davon aus, dass bei einem Rückblick aus der Zukunft auf 2022 die aktuelle Zeit als Ausgangspunkt für eine beschleunigte Deindustrialisierung in Deutschland betrachtet werden wird. Der Anteil des verarbeitenden Gewerbes an der gesamten Bruttowertschöpfung in Deutschland (20,8 Prozent im Jahr 2021, 22,9 Prozent im Jahr 2016) wird in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter signifikant sinken. Die künftige Regulierung der Energiemärkte und Energiepreise ist ein wichtiger Unsicherheitsfaktor und wird die Entwicklung der Industrie in Deutschland beeinflussen.

Die geplanten Gas- und Strompreisbremsen mildern zwar die negativen Folgen der hohen Energiepreise für die Unternehmen ab. Es würde den Staat jedoch finanziell überfordern, wenn er auch mittelfristig die Energiepreise für industrielle Endkunden (vor allem Gas) spürbar subventionieren wollte.

Mittelstand in Gefahr!

Die Autoren der Studie sind pessimistischer für den Industriestandort Deutschland als für die großen deutschen Industrieunternehmen, die ihre Aktivitäten besser internationalisieren

und Produktionsstandorte nach ihren individuellen Kosten- und Kundenstrukturen wählen können. Für den deutschen Mittelstand, insbesondere in den energieintensiven Branchen, wird die Anpassung an eine neue Energiewelt eine größere Herausforderung, an der manche Unternehmen scheitern werden.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

4. Energietag 2022 - Versorgungssicherheit und Leistbarkeit

Die dramatisch gestiegenen Energiepreise und die Sorge um die Versorgungssicherheit haben die hohe Relevanz einer leistbaren und verlässlichen Energieversorgung deutlich vor Augen geführt. Das waren auch die zentralen Themen beim Energietag 2022.

Mutiges und konsequentes Handeln notwendig

„Wir haben eine Situation, wie wir sie zuvor nicht kannten. Explodierende Energiepreise, Versorgungsängste und Unternehmer am Rande der Verzweiflung, weil bei diesem Preisniveau nicht mehr kostendeckend gearbeitet werden kann. Der Energiekostenzuschuss ist nur ein Schritt, er ist aber zu wenig, wir brauchen mutiges und konsequentes Handeln. Unsere Mitglieder haben ein Recht auf sichere Versorgung sowie faire und planbare Energiepreise, die sich an den Herstellkosten orientieren!“, forderte WKO-Präsidentin Doris Hummer beim Energietag 2022 der Sparte Industrie und der Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft der WKO.

„Die Situation ist dramatisch und für viele Betriebe sogar existenzbedrohend. Große Teile der öö. Industrie sind energie- und rohstoffintensiv und beide Produktionsfaktoren haben sich im letzten Jahr massiv verteuert. Eine Umfrage hat ergeben, dass sich bei 63 Prozent der Betriebe die Energiekosten schon jetzt mindestens verdoppelt haben, bei 43 Prozent sogar mindestens verdreifacht. Der

ENERGIE

Energiekostenzuschuss ist hier eine leichte Milderung, leider heißt es bei vielen anderen Zusagen aber weiter warten“, sagte Spartenobmann Erich Frommwald.

Ausbau der Netze und Speicher erforderlich

Vor allem brauche es dringend einen dynamischen Netzausbau und Speicherkapazitäten, um alle Möglichkeiten der Energieversorgung ins System zu bringen, waren sich Energie-AG-Generaldirektor Werner Steinecker und Josef Siligan, Vorstandsdirektor der Linz AG, einig.

Abfedern der Preiserhöhungen

„In ganz kurzer Zeit hat sich das System völlig verändert. In den vergangenen Monaten wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um auch bei Lieferreduktionen seitens Russlands die Energieversorgung sicherzustellen. Jetzt geht es darum, die durch künstliche Verknappung von Gas provozierten massiven Preiserhöhungen abzufedern“, sagte Wolfgang Urbantschitsch, Vorstand der E-Control. „Wir gehen davon aus, dass bis Ende des Monats alle unsere Gasspeicher zu 85 Prozent gefüllt sind, aber davon gehört grob geschätzt nur die Hälfte uns. Zentrale Frage ist die Winterversorgung mit Strom, der da zu einem Drittel aus Gas produziert wird. Es wird also eng, aber es ist machbar“, so Markus Mitteregger, CEO der RAG Austria AG. „Wir dürfen das Thema Einsparen nicht Kleinreden, denn weniger Verbrauch wirkt sich auch auf den Preis aus“, appellierte Jürgen Schneider, Sektionschef im Klimaschutzministerium.

5. FAQ zu Energiekostenzuschuss

Die Wirtschaftskammer hat eine zentrale Webplattform geschaffen, auf der zentrale Fragen der aktuellen Energiekrise beantwortet werden. Unter anderem findet sich dort auch ein FAQ-Abschnitt zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen.

Die Website erreichen Sie unter folgendem [Link](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Investitionsprämie: Rechtzeitige Abrechnung der Förderung beachten!

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ fördert Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen mit 7 Prozent bzw. 14 Prozent. Die entsprechenden Förderanträge mussten bereits bis 28.2.2021 bei der aws eingebracht werden. Wichtig ist nun eine rechtzeitige Abrechnung der Förderung. Die entsprechenden Fristen laufen Großteils demnächst ab.

Der Beginn der Investition („Erste Maßnahme“) musste bis spätestens 31.5.2021 gesetzt werden. Der „Abschluss“ der Investition hat für die meisten Investitionen bis spätestens 28.2.2023 zu erfolgen. Nur für Neuinvestitionen von über 20 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro verlängert sich der Durchführungszeitraum bis zum 28.2.2025, das heißt hier hat man noch zwei Jahre länger Zeit.

Konkret heißt dies, dass die „Inbetriebnahme und Bezahlung“ aller Investitionen des Förderantrages bis spätestens zu diesem Termin erfolgt sein muss. Nach der letzten „Inbetriebnahme und Bezahlung“ eines Förderantrages hat das Unternehmen noch maximal 3 Monate Zeit die Abrechnung der Investitionsprämie durchzuführen.

Können die zu fördernden Investitionen nicht bis zum 28.2.2023 abgeschlossen werden, so gilt die Investition als nicht rechtzeitig durchgeführt und kann somit nicht gefördert werden. Um dies zu vermeiden, empfiehlt sich eine rasche Abstimmung mit den Lieferanten bzw. Dienstleistern, um rechtzeitig bei etwaigen Lieferengpässen bzw. Verzögerungen reagieren zu können. Wichtig ist auch die Fristen intern im Unternehmen entsprechend zu monitoren, damit tatsächlich auch alle beantragten Fördergelder abgerufen werden können.

AUSGABE 19 | 18.10.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

2. Lohnsteuer-Forum 2022

Aktuelle Neuerungen

Neue Gesetze, die Rechtsprechung der Höchstgerichte und Erlässe des BMF führen jedes Jahr zu gravierenden Änderungen bei der Lohnsteuer. Im Rahmen dieser Vortragsveranstaltung präsentieren Top-Experten die aktuellsten Neuerungen.

Inhalte:

Gesetzliche Änderungen:

- Das Abgabenänderungsgesetz 2022 (zB Klarstellungen beim Öffi-Ticket und bei der Mitarbeitergewinnbeteiligung)
- Das Teuerungs-Entlastungspaket (zB Einführung eines Teuerungsabsetzbetrages und einer steuerfreien Teuerungsprämie)
- Das Teuerungs-Entlastungspaket II (zB Abschaffung der „Kalten Progression“)
- Der Wegfall der Indexierung diverser Absetzbeträge und deren Umsetzung
- (Geplante) Aktuelle Änderungen im Einkommensteuergesetz („Herbstlegistik“)
- Lohnabgabenrelevante Änderungen im Internationalen Steuerrecht

Änderungen in Verordnungen:

- Änderungen in der Lohnkontenverordnung und im Lohnzettel
- Sonstige Änderungen in Verordnungen

Geplante Änderungen durch den Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2022 des BMF

Aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie Bundesfinanzgerichts

Ausgewählte Beispiele aus der Verwaltungs- und Abrechnungspraxis wie zB:

- Fragen und Antworten zur Mitarbeitergewinnbeteiligung
- Sonstiges Wissenswertes aus der Verwaltungspraxis

Termin/Ort: Di, 8.11.2022, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Preis: EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder, EUR 105,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-4914>

AUSGABE 19 | 18.10.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

3. OeKB - ESG Data Hub - Webinar

Regulierung im Bereich Nachhaltigkeit und allen voran die Taxonomie ist die Herausforderung am Weg zur Klimaneutralität.

Die OeKB bietet hier ein Tool zur Einordnung der betrieblichen Tätigkeiten an.

Alles was Sie dazu wissen müssen, erfahren Sie in dem Webinar am **20. Oktober 2022**.

Inhalte der Live-Demo:

- Sie erfahren, wie Sie Ihr Unternehmen nach ESG-Kriterien evaluieren können, Transparenz schaffen und dabei Zeit sparen.
- Das OeKB ESG-Team zeigt Ihnen, wie die Fragebögen des OeKB > ESG Data Hub das Sammeln und Verwalten Ihrer ESG-Daten erleichtern.
- Sie bekommen einen Einblick in die strukturierte Übersicht über Ihre ESG-Aktivitäten gemäß den aktuellen regulatorischen Anforderungen.
- Sie erfahren, wie Sie Stärken und Weiterentwicklungspotenziale Ihres Unternehmens im ESG-Bereich erkennen.
- Sehen Sie, wie Sie einfach und schnell ESG-Daten mit Ihrer Hausbank austauschen und sich das zeitaufwändige Ausfüllen von bankspezifischen Formularen ersparen.

Eckdaten:

- **Den OeKB > ESG Data Hub kennenlernen - kostenlose Live-Demo**
- 20. Oktober 2022
- Von 11:00 bis 12:00 Uhr
- Veranstalter: Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)

Link zur Anmeldung: <https://register.gotowebinar.com/register/2135048596950275599>

Kosten: kostenlose Live-Demo

TECHNOLOGIE

1. Upper Austria goes Vienna - Neues Ausstellungsformat im technischen Museum Wien bringt Innovationen aus Oberösterreich in den Fokus

Mit dem neuen Ausstellungsformat „Innovation Corner“ erhalten derzeit oberösterreichische Start-ups und innovative Unternehmen im Technischen Museum Wien eine Präsentationsfläche für zukunftsweisende Technologien.

Besucher erfahren hier, an welchen Innovationen aktuell gearbeitet wird und welche neuen Ideen derzeit in Oberösterreich entwickelt werden.

In regelmäßig wechselnden Präsentationen erhalten die Besucher vielfältige Einblicke in die unterschiedlichsten Innovationsbranchen und erleben, wie dynamisch, abwechslungsreich und lebensnah der MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) auch als Wirtschafts- und Arbeitssektor ist.

Die erste Ausstellungsserie des Innovation Corners findet in Kooperation mit der oberösterreichischen Standortagentur Business Upper Austria und UAR Innovation Network statt.

Innerhalb der einjährigen Bespielung werden im Innovation Corner des Technischen Museums Wien alle vier Monate neue Themen aus dem strategischen Business Upper Austria-Programm #upperVISION2030 und/oder aus dem Oberösterreichischen Innovationspreis in den Fokus gerückt.

2. Oberösterreichisches Unternehmen wird für den Staatspreis für Innovation nominiert

Am 15. November 2022 verleiht Martin Kocher, Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft den Staatspreis für Innovation an Österreichs innovativstes Unternehmen.

Die nominierten Projekte spannen dabei einen Bogen über wichtige Zukunftstechnologien und -branchen, wie etwa die Bereiche Energie, 3D-Druck oder auch Life Sciences.

Das oberösterreichische Unternehmen Ebner Industrieofenbau GmbH wurde mit dem Projekt „Zero-Emission-Saphir-Produktion für die Mikroelektronikindustrie“ als eines von sechs österreichischen Unternehmen für den Staatspreis Innovation nominiert.

Das Projekt stellt ein effizienteres Produktionsverfahren für den zugrunde liegenden Saphirkristall dar, und garantiert dadurch emissionsfrei hergestellte LED-Endprodukte.

3. BAK-Studio bestätigt OÖ ein starkes Wachstum bei grüner Technologie

In einer von der Initiative Wirtschaftsstandort OÖ (IWS) beauftragten Studie mit dem Titel „Oberösterreich im Vergleich mit den besten europäischen Regionen“ kommt die renommierte Schweizer BAK Economics AG zu dem Schluss, dass OÖ im Bereich grüner Technologien im Vergleich mit zwanzig anderen Spitzenregionen in Europa ein überdurchschnittliches Wachstum aufweist. Das höchste Patentwachstum war im Bereich Green Mobility zu verzeichnen. Auch die Zahl der Green Energy-Patente aus Oberösterreich hat sich laut BAK-Studie in den vergangenen Jahren stark erhöht.

TECHNOLOGIE

Zusätzlich verfügt der Standort Oberösterreich über ein gut ausgebildetes Arbeitskräftepotenzial, wobei ein besonders hoher Anteil der Arbeitskräfte eine sekundäre Berufsbildung aufweist. Dies steht im Einklang mit dem regionalen Fokus auf die Industriebranchen.

Die 50-seitige Langfassung der BAK-Studie steht Ihnen auf der IWS-Homepage zum Download zur Verfügung: www.iwsooe.at

Ausgabe 19 | 18.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Rascher und gesicherter Umstieg von Erdgas auf andere Energieträger ist dringend notwendig

Seit Beginn des Ukraine-Konflikts versuchen die öö. Betriebe, die Energieknappheit und exorbitant hohen Energiepreise zu bewältigen sowie Alternativen zum Erdgas zu finden. Der Wechsel auf andere Energieträger ist eine große Herausforderung, schafft aber Versorgungssicherheit und entlastet jene Bereiche, bei denen die Verwendung von Erdgas alternativlos ist. „Wir müssen Firmen, die kurzfristig Alternativen zum Erdgas suchen, unterstützen und dürfen sie dabei nicht im Regen stehen lassen“, sagt WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer.

„In Zeiten einer Energiekrise muss die Energieversorgung für Unternehmen zu jeder Zeit ausreichend sichergestellt werden. Andernfalls wäre auch die Aufrechterhaltung von Lieferketten und essenziellen Produktionen in Gefahr. Insbesondere dürfen bürokratische Regelungen bei einem notwendigen Wechsel des Energieträgers in einem Unternehmen nicht zur unüberwindbaren Hürde werden. Aus diesem Grund benötigen wir schnellstens eine rechtliche Grundlage, um Unternehmen rasch eine rechtssichere Möglichkeit für einen Energieträgerwechsel zu bieten“, fordert Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ, mit Nachdruck.

Eine solche Regelung müsse aber auch Behörden entlasten, die aufgrund der derzeitigen Situation, Corona, Fachkräftemangel usw., ebenfalls stark unter Druck stehen, sind sich Hummer und Frommwald einig. „Immer mehr Industriebetriebe, aber auch wir als Kirchdorfer Zementwerk, sind in dieser Angelegenheit betroffen, denn ca. die Hälfte der Industriebetriebe sind in signifikantem Ausmaß auf Gas angewiesen. 90 Prozent dieser Betriebe benötigen diese Energie im Bereich der Produktion“, ergänzt Frommwald. Ein wichtiger Punkt ist die Rechtssicherheit, also die Frage nach raschen Genehmigungen für diese Anlagenänderungen. Jeder Energieträgerwechsel benötigt ein volles Genehmigungsverfahren, das Monate oder gar Jahre dauern kann. „Dazu fehlt aber die Zeit. Die aktuelle Rechtslage ist für eine derartige Not-Situation schlicht und einfach nicht geschaffen“, kritisiert der Spartenobmann.

„Daher hat die WKO den Vorschlag für ein befristetes Sondergesetz ausarbeiten lassen, damit rasche Verfahren möglich werden, ohne dass dabei Umwelt- oder Nachbarschutz unter die Räder kommen. Dieser Vorschlag unterstützt sowohl Betriebe als auch die Verwaltung bei ihrer wichtigen und schwierigen Aufgabe, einen raschen Energieträgerwechsel umzusetzen. Da mit dem Sondergesetz auch allfällige landesrechtliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten abgedeckt werden sollen, ist dazu eine Zweidrittelmehrheit im Parlament erforderlich. Nun liegt es an der Politik, dies zu unterstützen. Wir rufen deshalb alle Parlamentsparteien zu einem nationalen Schulterschluss auf und schlagen wegen der besonderen Dringlichkeit mit Blick auf den Winter einen Initiativantrag im Parlament vor“, so WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer.

Ausgabe 19 | 18.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Verpflichtender Abfalltransport per Bahn rechtswidrig?

Ab dem 1. Jänner 2023 ist laut der jüngsten Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes - ab einer Transportstrecke von 300 km mit schrittweiser Absenkung auf 100 km in Österreich - ein verpflichtender Transport von Abfällen über 10 Tonnen auf der Schiene vorgesehen. Die Fachverbände Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie Spedition und Logistik und die Bundessparte Industrie in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) sehen diese Vorgaben sowohl aus rechtlicher als auch umweltpolitischer Sicht sehr kritisch. Die Bedenken werden durch ein Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei DORDA untermauert.

Durch die neue Regelung, die künftig Abfalltransporte prioritär auf der Schiene vorsieht, haben Eisenbahnverkehrsunternehmen eine 2-tägige Frist, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Für den Obmann des Fachverbands Entsorgungs- und Ressourcenmanagement in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Harald Höpperger, ist diese Lösung nicht praxistauglich: „Was passiert im Fall von dringend notwendigen Ad-hoc-Lieferungen? Müssen diese dann mit einer zweitägigen Verspätung durchgeführt werden? Dies würde zu Lieferverzögerungen und wirtschaftlichen Nachteilen führen.“ Zudem spricht die Regelung gegen die von der EU geplante Erleichterung von Abfalltransporten innerhalb der EU zur Stärkung der Recyclingprozesse. „Tritt die Regelung unverändert in Kraft, drohen den österreichischen Entsorgungsbetrieben Wettbewerbsnachteile. Die Konsequenz wäre, dass wertvolle Ressourcen nicht mehr im Land bleiben, sondern den kürzeren Weg Richtung angrenzender Länder nehmen“, erklärt Höpperger.

Der Fachverband hat schon seit Monaten auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen. Nun stärkt ein Gutachten, das von den WKÖ-Fachverbänden Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie Spedition und Logistik und der Bundessparte Industrie in Auftrag gegeben wurde, die Einschätzung der Interessensvertretung.

Rechtsgutachten spricht klar gegen Verlagerungsargumente

In dem Gutachten bringt Rechtsanwalt Bernhard Müller unter anderem das Argument der CO₂-Ersparnis des Umwelt- und Klimaministeriums stark ins Wanken. „Das Ergebnis bestätigt, dass die Auswirkungen für den Umweltschutz marginal sind. Aus meiner Sicht lässt sich der massive rechtliche Eingriff nicht rechtfertigen. Die zwangsweise Verlagerung der Abfalltransporte stärkt den Klimaschutz nicht bzw. nur sehr wenig. Bei der Analyse des zuständigen Ministeriums wurden weder die Anlieferung zum bzw. die Abholung vom Bahnhof und die dazugehörigen Leerfahrten berücksichtigt, wodurch gerade bei kurzen Bahntransporten eine massive Verschlechterung der Einsparung der Fall ist“, hebt Müller hervor. Außerdem gibt es laut Einschätzung des Rechtsanwaltes klare EU- und Verfassungsrechtsbrüche.

Industrie: Träges System verzögert die Versorgung mit Sekundärrohstoffen

Uwe Schmidt, Fachverband der NE-Metallindustrie / Bundessparte Industrie, bewertet die neue gesetzliche Regelung als äußerst mangelhaft: „Wir bringen mit unseren Prozessen Recycling-Rohstoffe wieder als Produkte in den Kreislauf und entsprechen damit der Forderung aus dem Green Deal, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Durch den Bahnzwang ist jedoch eine zeitnahe und damit wettbewerbsfähige Produktionsplanung in der Lieferkette und zu den Kunden nicht mehr möglich. Besonders bei werthaltigen Abfällen, wie Metallschrotten, kommen darüber hinaus noch qualitative und haftungsrelevante Aspekte hinzu, die offensichtlich nicht berücksichtigt wurden. Unsere

Ausgabe 19 | 18.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Lieferketten und wir selbst stehen im internationalen Wettbewerb. Mit dem zu erwartenden Mehraufwand bei Abwicklung, Reklamationsbearbeitung und allgemeinen Kosten werden wir erhebliche Stoffströme und Marktanteile verlieren. Wir selbst sind große Fans des Bahntransports und liefern mehr als 60 Prozent unserer Produkte per Bahn aus - aber nur dort, wo es Sinn macht. “ Spedition und Logistik: „Verlagerung ist faktisch nicht möglich“ Laut Obmann des Fachverbandes Spedition und Logistik, Alexander Winter, ist die Auslastung der Bahn bereits jetzt schon sehr hoch, weitere Verlagerungen können faktisch nicht bewerkstelligt werden. Weder Terminal- noch Schieneninfrastrukturkapazitäten sind in ausreichender Anzahl vorhanden, um die Warenströme zu bewältigen. Durch mangelnde Konkurrenz befürchten die Spediteure zudem eine einseitige Preisvorschreibung (Preisdiktat).

Spediteure sehen keine Bahnkapazitäten

Neben den rechtlichen Unstimmigkeiten verweist der Fachverband Spedition und Logistik darauf, dass der Personenverkehr dem Güterverkehr auf den wichtigen Verkehrsstrecken immer vorgezogen werde. „Sollten Abfälle künftig mit der Bahn transportiert werden, bedarf es einer massiven Aufrüstung des Angebotes. Ansonsten ist dieses Vorhaben nicht umsetzbar“, erklärt Winter und ergänzt: „Die vorhandenen Gütermengen lassen sich nicht so ohne weiteres auf die Schiene verlagern. Es sind ganz einfach keine Kapazitäten vorhanden. Zudem haben die Betriebe einen erhöhten Verwaltungsaufwand, aufgrund der digitalen Abfragen und verlieren wertvolle Zeit. Dies sind keine optimalen Voraussetzungen, um die Straße zu entlasten und die Umwelt zu schonen.“ Abschließend fordern die Branchenvertreter das Umweltministerium auf, das Gesetz nochmals auf Rechtmäßigkeit und Praxistauglichkeit zu prüfen.

3. Verbraucherrechte sollen weiter ausgebaut werden

Aus Sicht der EU war es Ziel der CPC- [Verordnung \(EU\) 2017/2394](#), einen wirksameren Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Verbraucher-Rechtsdurchsetzung zu schaffen, um die Einhaltung der Verbrauchervorschriften innerhalb der EU zu verbessern. Dazu sieht sie einerseits weitergehende Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden vor. Andererseits schafft sie einen Rechtsrahmen für die bereits seit einigen Jahren praktizierten gemeinsamen Durchsetzungsaktivitäten des Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerks bei weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension, welche primär auf eine außergerichtliche Einigung unter Beiziehung aller betroffenen zuständigen Behörden abzielen.

Begleitregelungen zu dieser Verordnung wurden durch eine Novelle des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes geschaffen.

Kurzdarstellung des Inhaltes und der Zielsetzung des Entwurfs

Verbraucherinnen und Verbraucher sind insbesondere im Internet vermehrt unlauteren Geschäftspraktiken ausgesetzt. Jüngste verhaltensbezogene Untersuchungen zu Dark Patterns zeigen, dass 97 Prozent der bei den Verbrauchern in der EU beliebtesten Websites und Anwendungen bei einem Testkauf auf unlautere Geschäftspraktiken wie versteckte Informationen, Vorauswahl von Optionen oder erschwerte Stornierungsbedingungen zurückgreifen. Da sich unlautere Praktiken im

Ausgabe 19 | 18.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Internet äußerst schnell verbreiten und einer großen Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern in allen Mitgliedstaaten rasch schaden können, ist dieser Trend besonders besorgniserregend.

Die zunehmende Digitalisierung der Verbrauchermärkte macht es auch für Unternehmen, die die zum Schutz der Verbraucher erlassenen EU-Rechtsvorschriften nicht immer vollständig einhalten, und für unseriöse Unternehmer einfacher, Verbraucher in der EU anzusprechen. Da die CPC-Verordnung ihre Anwendung auf Unternehmen aus Drittstaaten nicht ausdrücklich vorsieht, kommt es zu unterschiedlichen Auslegungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zuständigkeit ihrer Behörden, auf Grundlage der Verordnung gegen nicht in der EU ansässige Unternehmen vorzugehen. Dies verringert die Wirksamkeit der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Verordnung und damit beim aktiven Vorgehen gegen das rechtswidrige Verhalten derartiger Unternehmen auf dem EU-Markt.

Die Initiative soll es den für die Durchsetzung des Verbraucherrechts zuständigen, im Rahmen der CPC-Verordnung zusammenarbeitenden Behörden ermöglichen, schneller auf sich rasch entwickelnde Marktbedrohungen insbesondere im digitalen Bereich zu reagieren. Dadurch sollen auch die abschreckende Wirkung und die Kosteneffizienz der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Durchsetzung erhöht werden.

Allgemeine Einschätzung inkl. Begründung

Die Konsultation wird kritisch gesehen, weil schon jetzt damit gerechnet werden muss, dass eine überarbeitete CPC Verordnung zu weiteren Belastungen der Wirtschaft führen wird.

Betroffen ist in erster Linie der C2B-Kontakt im E Commerce-Bereich.

Nähere Informationen finden Sie im [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme zur vorliegenden [Novelle](#) übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag 24. Oktober 2022** an industrie@wkoee.at.

4. Überarbeitung der ODR-Verordnung und ADR-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat ein Konsultationsverfahren zur Überarbeitung der [Verordnung \(EU\) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten](#) sowie [Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten](#) gestartet.

Mit 9.1.2016 sind die wesentlichen Teile des Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden EU-Vorgaben umgesetzt, deren Ziel ein unionsweites Netz an Alternativen Streitbeilegungsstellen ist. Damit soll - so der Gesetzgeber - eine Möglichkeit zur einfachen, effizienten, schnellen und kostengünstigen Beilegung inländischer und grenzübergreifender in annähernd allen vertraglichen Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern geschaffen werden.

Die bestehenden Streitbeilegungsstellen funktionieren nach den uns vorliegenden Informationen gut und arbeiten unparteiisch und fair. Jene Unternehmen, die an solchen Verfahren teilnehmen, sind mit den erzielten Ergebnissen überwiegend zufrieden.

Ausgabe 19 | 18.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Herauszureichen ist allerdings, dass ein Zwang zur Teilnahme an solchen Verfahren wiederholt von Verbraucherschützern gefordert wird, jedoch unserer Ansicht vehement abzulehnen ist, weil dies den Grundsätzen einer Schlichtung bzw. Mediation markant widerspricht.

Eine Ersteinschätzung finden Sie im [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme zur vorliegenden [Novelle](#) übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag 24. Oktober 2022** an industrie@wkoee.at.

5. Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance, Kodexrevision 2023 geht in Begutachtung

Der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance hat die Anpassung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) zur Begutachtung versendet (siehe auch [hier](#)).

1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der Zielsetzung

Mit dem ÖCGK (siehe [hier](#) zu der aktuellen Fassung) wurde den österreichischen börsennotierten Unternehmen ein freiwilliges Regelwerk für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle zur Verfügung gestellt. So wird das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht durch Regeln der Selbstregulierung auf Basis des Comply or Explain-Prinzips ergänzt. Ein wesentliches Kennzeichen des ÖCGK ist die rasche Anpassung an nationale und internationale Entwicklungen. Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Kodexrevision das allseits präesente Thema „**Nachhaltigkeit**“ adressiert werden.

2. Bereits bekannte politische Hintergründe

Weil im nächsten Jahr etliche Aktivitäten auf EU-Ebene im Bereich ESG zum Abschluss kommen werden, beschränkt sich dieses Änderungsvorhaben darauf, dass in die Unternehmensstrategie **Nachhaltigkeitsaspekte** einbezogen werden. Nach einem längeren Diskussionsprozess hat sich der repräsentativ zusammengesetzte Arbeitskreis (siehe [hier](#) zu den ständigen Mitgliedern des Arbeitskreises) dazu entschlossen, die gesetzlichen Regelungen abzuwarten, bevor mit Blick auf die Nachhaltigkeit weitere Regelungen aufgenommen werden.

3. Vorstellung des Änderungsvorhabens

Das Änderungsvorhaben sieht vor, eine C-Regel neu einzuführen und eine C-Regel zu ändern. C-Regel bedeutet, dass die Regel eingehalten werden soll; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen (**Comply or Explain**).

- Mit Blick auf die Integration der Nachhaltigkeit soll folgende **C-Regel 16a** neu eingeführt werden: **„Der Vorstand bezieht bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie Aspekte der Nachhaltigkeit und damit verbundene Chancen und Risiken in Bezug auf Umwelt, soziale Belange und Corporate Governance mit ein.“**

Ausgabe 19 | 18.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Darüber hinaus sollen obsolet gewordene Teile gestrichen werden. Konkret betrifft das die C-Regel 39: Im Corporate Governance Bericht sind die ~~Namen~~ der Ausschussmitglieder und die Vorsitzenden anzuführen.“

4. Darstellung der Betroffenheit und der Auswirkung für die Wirtschaft, einschließlich der Betroffenheit der Länderkammern, Sparten, Branchen und Regionen

Der Kodex richtet sich vorrangig an börsennotierte Aktiengesellschaften, soll aber auch als Empfehlung für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften gelten. Von diesem Änderungsvorhaben sind daher Kapitalmarktteilnehmer und kapitalmarktinteressierte Personen und Institutionen betroffen, insbesondere börsennotierte Aktiengesellschaften die einen Corporate Governance Bericht aufstellen und veröffentlichen müssen. Bei der Mitgliederbetroffenheit handelt es sich lediglich um eine erste Einschätzung. Die konkrete Betroffenheit ist trotzdem weiterhin durch die jeweilige Branche zu erheben und zu erarbeiten.

5. Allgemeine Einschätzung inkl. Begründung

Es handelt sich um ein punktuelles Änderungsvorhaben, das die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit im Kodex verankern möchte. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass der Kodex den Regelungen, die gerade auf EU-Ebene geschaffen werden, nicht vorgreift. Vorbehaltlich der einlangenden Stellungnahmen könnte von der Abteilung für Rechtspolitik angemerkt werden:

- Die österreichische Wirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften. Wir verstehen im Grundsatz das Bedürfnis und die Zielsetzung, den ÖCGK mit Blick auf die Nachhaltigkeit zu modernisieren.
- Das gegenständliche Änderungsvorhaben wird positiv gesehen, weil das wichtige Thema der Nachhaltigkeit mit Augenmaß und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit adressiert wird.
- Wir unterstützen ausdrücklich den Ansatz, mit einer umfassenden Reform zu warten, bis die betreffenden EU-Regelungen erlassen und umgesetzt sind. Bei einer Modernisierung des ÖCGK in größerem Umfang als derzeit geplant sähen wir die Gefahr, dass die diesbezüglichen ÖCGK-Neuerungen bald überholt sein werden und diese nicht (mehr) in das (dann verbindliche) Regelungsgefüge passen.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag 24. Oktober 2022** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 19 | 18.10.22

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

6. Umweltservice | Webinare im Überblick

Folgende Webinare werden aktuell vom Umweltservice angeboten | online und kostenlos:

Termin: 08.11.2022 | 10:00 - 11:00 Uhr

[Untersuchungspflichten am Arbeitsplatz](#)

Lt. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind gewisse Untersuchungen verpflichtend vorgeschrieben. Wussten Sie, dass Probleme hinsichtlich Datenschutz und Menschenrechte bei zusätzlichen Untersuchungen entstehen können?

Termin: 09.11.2022 | 10:00 - 11:00 Uhr

[REACH - Tipps aus der Praxis | Neuigkeiten und Ausblick](#)

Interessieren Sie aktuelle Entwicklungen, Tipps aus der Praxis sowie wertvolle Erfahrungswerte zu REACH?

Termin: 29.11.2022 | 10:00 - 11:00 Uhr

[Änderungen im Abfallrecht | Aktuelle Entwicklungen](#)

Möchten Sie sich über die aktuellen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und deren Umsetzung in Ihrem Betrieb informieren?

Dann dürfen Sie diese Webinare nicht versäumen! Mit einem Klick sind Sie dabei!

Interessieren Sie auch die Themen CE-Kennzeichnung, Verpackungsverordnung, gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, Umgang und Vorschriften mit Lithiumbatterien? Diese und weitere sicherheitstechnische Themen stellt Ihnen das Umweltservice der WKO Oberösterreich zum Nachlesen gerne zur Verfügung <https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/webinare-umweltservice.html>.

AUSGABE 19 | 18.10.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

1. OÖ Exporttag 2022

Seien Sie live dabei beim physischen face to face der heimischen Exportcommunity und freuen sich auf:

- 40 Wirtschaftsdelegierte und Innovationsbeauftragte aus Europa, Amerika, Asien, Afrika
- 30 Beratungsstände und Aussteller
- 6 Exportforen und Workshops
- 1 Exporters´ Night als Netzwerk Highlight mit dem Top-Keynote-Speaker Fred Luks

Tauschen Sie Erfahrungen, diskutieren, netzwerken und erleben Sie einen spannenden Tag!

Join the Exportcommunity!

Wann: 9. November 2022, 11:00 - 21:00 Uhr

Wo: voestalpine Stahlwelt

Nähere Informationen und Anmeldung unter: www.ooe-exporttag.at

AUSGABE 19 | 18.10.2022

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

AUSSENHANDEL

2. International Machinery Forum 2022

Bereits zum fünften Mal laden wir Sie herzlich zum International Machinery Forum in die Wirtschaftskammer Österreich ein. Begleiten Sie uns live vor Ort oder folgen Sie uns via Livestream bequem von Ihrem PC oder mobile Device aus.

Themenschwerpunkte u.a.:

- Smart Factory, Data & Connectivity (Industrial IT), Automatisierung in der Industrie (Robots/Cobots), Internationale Fachkräfte, nachhaltige Produktion & grüne Transformation
- Sourcing, nachhaltige Wertschöpfung, Kreislaufwirtschaft, AI im Sourcing

Teilnehmende erwartet:

- Vorab vereinbarte B2B-Meetings mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Keynotes von internationalen und nationalen Experten
- Branchenspezifische Vorträge und Panels
- Vertiefende Workshops mit begrenzter Teilnehmeranzahl

Präsentieren Sie Ihre Produkte und Services einem internationalen Publikum und finden Sie neue internationale Kunden und Kooperationspartner!

Termin: 16.11.2022 - 17.11.2022

Veranstaltungsort: Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Kosten: Mitglied 100,-- Euro exkl. USt.
Sonstige Personen 200,-- Euro exkl. USt.

Nähere Informationen und Anmeldung unter:

<https://www.wko.at/service/Veranstaltung.html?id=F38F0147-C913-48D1-AA3A-34F6435A9A5C>

3. 8. Sanktionenpaket Russland und die besetzten Gebiete der Ukraine

Ein Überblick über alle Sanktionen gegen Russland der Abteilung für Europapolitik der WKÖ finden Sie unter: [Aktueller Stand der Sanktionen gegen Russland und in Bezug auf die Ukraine - WKO.at](#)